



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 20

Datum 04.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 31 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen für das Jugendgericht beim Amtsgericht Leverkusen und die Jugendkammern beim Landgericht Köln
- 32 Widmung der Straßen „Bismarckstraße“ und „Am Neulandkreuz“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.
Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



31

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen für das Jugendgericht beim Amtsgericht Leverkusen und die Jugendkammern beim Landgericht Köln

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl als Schöffen für das Jugendgericht beim Amtsgericht Leverkusen und für die Jugendkammern beim Landgericht Köln beschlossen.

Die Vorschlagsliste wird im Amt für Jugend und Schule der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 506, in der Zeit vom

08.07.2013 – 12.07.2013

Während der Sprechstunden des Amtes für Jugend und Schule (montags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom 15.07.2013 an, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht berufen werden dürfen oder sollen.

Die genannten Rechtsvorschriften werden im Amt für Jugend und Schule zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Leichlingen, den 24.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knops
Amtsleiter

**Vorschlagsliste für die Wahl des Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014-2018**

Lfd.-Nr.	Name, Geburtsname, Anschrift	Geburtsdatum, Beruf	Erfahrung Jugendernziehung / erzieherische Befähigung	vorgeschlagen von
1	Brühmann-Paas, Reinhilde, geb. Paas Schillerstraße 7 42799 Leichlingen	20.12.1950 Realschullehrerin	langjährige Erfahrung im Lehrberuf	eigener Vorschlag
2	Hupperich-Ahle, Birgit geb. Hupperich Am Schraffenberg 5 42799 Leichlingen	17.03.1963, Bankkauffrau	Mutter von 3 Töchtern, langjährige Leitung einer Kindergruppe, Mitglied im Kinder- und Jugendausschuss der Ev. Kirche	eigener Vorschlag
3	Jacob-Prawda, Jutta geb. Jacob Hochstraße 26 42799 Leichlingen	23.07.1959, Erzieherin/ Motopädin	langjährige Berufserfahrung als Erzieherin und Leiterin einer Kindertagesstätte	eigener Vorschlag
4	Stäblein, Heike geb. Kirschner Neustraße 14a 42799 Leichlingen	18.10.1960, Verwaltungsfach- angestellte im Kinder- und Jugendfilmzentrum	Mutter eines Sohnes, freiwillige Mitarbeit in der Grundschule, ehrenamtliche Betreuerin einer Kinder-Fußballmannschaft, Mitarbeit im Kinder- und Jugendfilmzentrum	eigener Vorschlag
5	Aust, Manfred Heider Weg 11 42799 Leichlingen	02.07.1949, Dipl.- Sozialpädagoge	langjährige Tätigkeit beim Jugendamt Leverkusen	eigener Vorschlag, nur für Landgericht
6	Ferrari, Bernd-Dieter Dierath 34 42799 Leichlingen	01.08.1944	Hauptschulrektor a.D.	eigener Vorschlag
7	Fuchs, Werner Ermlandweg 5 42799 Leichlingen	24.04.1952, Bereichsleiter	Erziehung von drei Kindern	eigener Vorschlag
8	Ziegler, Jürgen Hesselmannstraße 26 42799 Leichlingen	07.09.1962, Controller	eigene Kinder, Ausbilder in der Firma	eigener Vorschlag



32

Widmung der Straßen „Bismarckstraße“ und „Am Neulandkreuz“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2013 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Bismarckstraße“ und „Am Neulandkreuz“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen werden in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Die zur Straße „Am Neulandkreuz“ gehörenden Grünflächen und Wege werden dem öffentlichen Verkehr als öffentliche Grünflächen und Fußwege gewidmet.

Die „Bismarckstraße“ besteht aus nur einem Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

Flur 60

Flurstück 490.

Die Straße „Am Neulandkreuz“ umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

Flur 51

Flurstück 492.

Die Flurstücksbezeichnungen für die öffentlichen Grünflächen lauten:

Gemarkung Leichlingen

Flur 51

Flurstücke 521 und 462.

Folgende Flurstücke sollen als Fußwege gewidmet werden:

Gemarkung Leichlingen

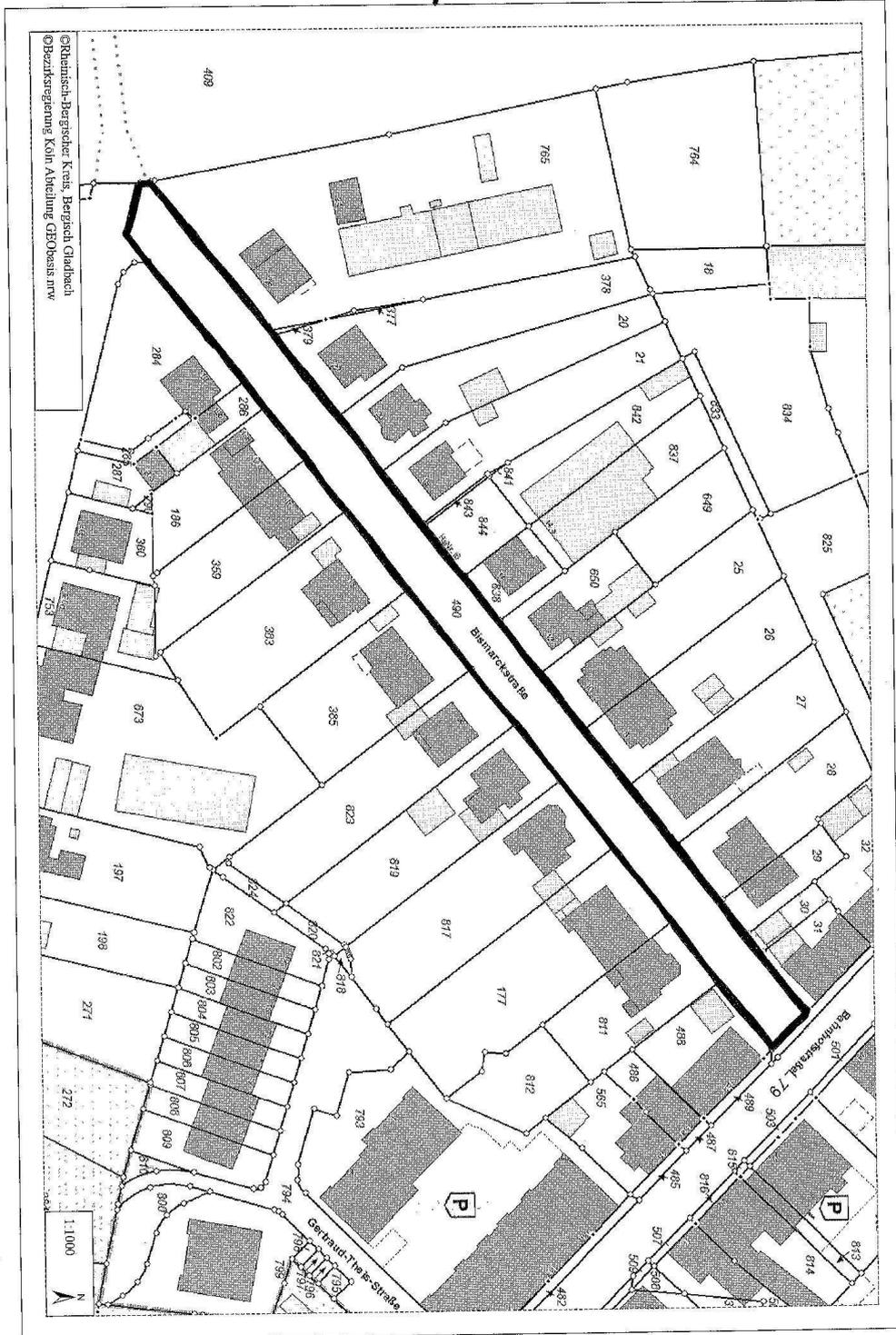
Flur 51

Flurstücke 510, 502, 463, 476 und 447.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.



Bismarckstraße





„Am Neulandkreuz“



*schwarze Flächen : Fußwege
schraffierte Flächen : öffentliche Grünflächen*

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 03. Juli 2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister